

# STUDIENORDNUNG FÜR DAS BACHELORSTUDIUM AN DER HWP 2002

(Auszug aus der Bachelor-Master-Studienordnung)

vom 20.02.2003 mit der Änderung vom 31.03.2004

## GILT ENTSPRECHEND FÜR DAS DIPLOM I

HS-Beschluss vom 31.03.2004

### I.

#### Allgemeine Bestimmungen

##### I. § 1

##### Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt unter Beachtung der Bachelor- und Master-Prüfungsordnung an der HWP-Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik (BaMa-PO) vom 21.03.2002 in der geltenden Fassung Inhalt und Aufbau des Bachelor(- und Master)studiums.

##### I. § 2

##### Ziele des Studiums

Das Bachelor- und Masterstudium soll den Studentinnen bzw. Studenten die Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die erforderlich sind, um politische, soziale, rechtliche und ökonomische Zusammenhänge zu überblicken, übergreifende Probleme zu lösen sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden. Die Prüfungen sollen feststellen, ob die Studentin bzw. der Student diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, und zwar je nach angestrebtem Grad auf einem unterschiedlichen Niveau bzw. in einer unterschiedlichen Ausrichtung und Spezialisierung.

##### I. § 3

##### Gliederung des Studiengangs

Der Studiengang gliedert sich in zwei inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogene Abschnitte:

1. Der erste Abschnitt umfasst das Bachelorstudium, bestehend aus dem zweisemestrigen Grundstudium mit einem Umfang von 46 SWS und dem viersemestrigen Hauptstudium mit einem Umfang von 66 - 68 SWS,

(2. der zweite Abschnitt umfasst das drei- bis viersemestrige Masterstudium mit einem Umfang von 32 - 60 SWS.)

##### I. § 4

##### Studienabschlüsse

(1) Im Bachelor-/Master-Studium an der HWP sind die Abschlüsse

1. Bachelor,
2. Master

möglich.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die HWP je nach gewähltem Schwerpunktfach den akademischen Grad „Bachelor“ mit dem Zusatz „in Betriebswirtschaftslehre“, „in Soziologie“, „in Volkswirtschaftslehre“ oder „in Wirtschafts- und Arbeitsrecht“. Der Erwerb des Diplom I-Grades neben dem Bachelorgrad ist ausgeschlossen

(3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die HWP je nach gewähltem Programm den akademischen Grad „Master für Europastudien“, „Master of International Business

Administration“, „Master of Business Administration / Entrepreneurship“, „Master of Business Administration / Human Resource Management - Personalpolitik“, „Master of Business Administration / Daten- und Informationsmanagement“ oder „Master of Arts / Gender und Arbeit“.

##### I. § 5

##### Regelstudienzeiten

Die Regelstudienzeit beträgt für das Bachelorstudium sechs Semester(, für die Masterprogramme „Entrepreneurship“, „Human Resource Management – Personalpolitik“, „Daten- und Informationsmanagement“ und „Gender und Arbeit“ drei Semester und für die Masterprogramme „Europastudien“ und „International Business Administration“ (internationale Masterprogramme) vier Semester).

##### I. § 6

##### Studienplan / Studienberatung

(1) In den ersten beiden Studienfachsemestern sind die Studierenden verpflichtet, an der Studienfachberatung teilzunehmen. Die Leiterinnen und Leiter der Interdisziplinären Grundkurse als Mentorinnen bzw. Mentoren und die übrigen Mitglieder des Lehrkörpers führen die Studienfachberatung durch. Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studientechniken sowie Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen. Die Fachgebiete bestimmen darüber hinaus besondere Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Studienfachberatung.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den weiteren Teilleistungen der Bachelorprüfung gemäß § 15 PO zugelassen worden sind. Studierende, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, sind gemäß § 35 Absatz 2 Nummer 8 HmbHG zu exmatrikulieren.

### II.

#### Bachelorstudium

##### II. § 1

##### Einheiten des Grundstudiums

(1) Einheiten des Grundstudiums sind:

- a) die Orientierungseinheit;
- b) der integrierte Grundkurs, bestehend aus dem Interdisziplinären Grundkurs (IGK) und den fachorientierten Grundkursen der Fächer Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Soziologie und Volkswirtschaftslehre;
- c) die Kurse Mathematik, Deutsch als Wissenschaftssprache und Buchführung;
- d) der Kurs Politische Geschichte;

e) der Kurs Quantitative Methoden, bestehend aus den Kursen Mathematik II bzw. Mathematik III. oder IV, Statistik I und Statistik II;

(2) Die Orientierungseinheit soll den Übergang von der Schule oder dem Beruf auf die Hochschule erleichtern, der Gefahr der Isolierung in der Hochschule entgegenwirken und die Studierenden zu einem sinnvollen Studienverhalten anregen. Sie soll in den Aufbau des Studiengangs und kooperative Arbeitsformen einführen. Die Studierenden sollen mit den Formen und Möglichkeiten der Mitbestimmung an der Hochschule vertraut gemacht werden; ihr Engagement für Selbstverwaltung und Demokratisierung der Hochschule ist zu wecken und zu stärken.

Die Orientierungseinheit wird in der 1. Woche vor Vorlesungsbeginn des 1. Semesters als Blockveranstaltung und im Verlauf des 1. Semesters in 1 SWS in Kleingruppen von studentischen Tutorinnen und Tutoren unter Verantwortung der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten durchgeführt.

(3) Der Interdisziplinäre Grundkurs soll die Studierenden in wissenschaftliche Arbeitsweisen einführen, zu kritischem Denken anregen und zu wissenschaftlichen Erkenntnissen über wesentliche sozialökonomische Charakteristika der Gesellschaft verhelfen. Die Studierenden sollen befähigt werden, sich Fachwissen aufgrund von Kursmaterialien, durch Studium der Literatur und durch Diskussion selbstständig anzueignen. Sie sollen nach Möglichkeit mit anderen Studierenden Arbeitsgruppen bilden. Die Studierenden sollen erkennen, dass interdisziplinäre Arbeitsweisen notwendig sind, um die inhaltliche Verschränkung und die wechselnden Bezüge in den Fragestellungen der Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Soziologie und Volkswirtschaftslehre zu erkennen. Die Studierenden sollen lernen, sich mit gegensätzlichen Auffassungen zu einem Problem auseinanderzusetzen und eine eigene Meinung zu entwickeln und zu begründen.

Der Interdisziplinäre Grundkurs wird in Kleingruppen angeboten, die 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassen sollen. Der Interdisziplinäre Grundkurs wird in 4 SWS im 1. Semester und 2 SWS im 2. Semester durchgeführt. Im Rahmen der Interdisziplinären Grundkurse wird mindestens eine Gruppe als Gender-IGK eingerichtet.

(4) Die vier fachorientierten Grundkurse Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Soziologie und Volkswirtschaftslehre verfolgen gemeinsam das Lernziel, den Studierenden einen Überblick und eine Einführung in die jeweilige Fachwissenschaft zu geben. Die Studierenden sollen darüber hinaus in die Lage versetzt werden, das nachfolgende fachwissenschaftliche Kursangebot des Hauptstudiums zu durchschauen.

Die fachorientierten Grundkurse werden im 1. und 2. Semester durchgeführt (je Grundkurs insgesamt 4 SWS).

(5) Die Kurse Mathematik I (5 SWS), Deutsch als Wissenschaftssprache (2 SWS) und Buchführung (4 SWS) sollten im 1. Semester besucht und abgeschlossen werden.

(6) Der Kurs Politische Geschichte umfasst 4 SWS. Er sollte im 2. Semester besucht und abgeschlossen werden.

(7) Im Rahmen des Kurses „Quantitative Methoden“ sollten im 2. Semester die Kurse Mathematik II bzw. Mathematik III. oder IV (3 SWS) und Statistik I (2 SWS) und im 3. Semester der Kurs Statistik II (4 SWS) besucht und abgeschlossen werden.

(8) Die verschiedenen Voraussetzungen, die die Studierenden aufgrund der individuell unterschiedlichen Erfahrungen aus Beruf und Schule mitbringen, sollen durch das Grundstudium so ausgeglichen werden, dass in den darauffolgenden Studien-

abschnitten auf in etwa gleichen Qualifikationen aufgebaut werden kann.

## II. § 2

### Leistungsnachweise im Rahmen des Grundstudiums

(1) Der interdisziplinäre Grundkurs wird durch eine Hausarbeit im Umfang von etwa 10 Seiten abgeschlossen. Die vier fachorientierten Grundkurse werden durch je eine zweistündige Klausur abgeschlossen.

(2) Die Kurse Mathematik I und Buchführung werden durch je eine vierstündige Klausur, Deutsch als Wissenschaftssprache durch eine zweistündige Klausur abgeschlossen.

(3) Der Kurs Politische Geschichte wird - nach Entscheidung des Kursleiters bzw. der Kursleiterin - mit einer Hausarbeit im Umfang von etwa 10 Seiten oder einer vierstündigen Klausur abgeschlossen.

(4) Der Kurs Quantitative Methoden wird in den Fächern Statistik I, Statistik II und Mathematik II durch je eine vierstündige Klausur, in den Fächern Mathematik III und IV durch je eine mindestens zweistündige Klausur abgeschlossen.

## II. § 3

### Einheiten des Hauptstudiums

(1) Die Studierenden werden im Hauptstudium in einem Schwerpunktfach ausgebildet, das am Ende des 3. Semesters aus den Studienfächern Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Soziologie oder Volkswirtschaftslehre zu wählen ist. Die Wahl von mehr als einem Schwerpunktfach ist ausgeschlossen.

(2) Das Hauptstudium umfasst Fachkurse in den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Soziologie und Volkswirtschaftslehre im Umfang von mindestens 64 SWS sowie den Kurs Grundlagen empirischer Methoden. Im Schwerpunktfach Rechtswissenschaft umfasst das Hauptstudium Fachkurse in den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Soziologie und Volkswirtschaftslehre im Umfang von mindestens 60 SWS, eine praxisorientierte Vertiefungsveranstaltung im Umfang von 2 – 4 SWS sowie den Kurs Grundlagen empirischer Methoden. In der praxisorientierten Vertiefungsveranstaltung wird eine Vertiefung des arbeits- bzw. wirtschaftsrechtlichen Grundlagenwissens des 3. und 4. Semesters sowie eine Einführung in die arbeits- bzw. wirtschaftsrechtlichen Praxisformen vermittelt. Das Schwerpunktfach Rechtswissenschaft ist in drei Fachstränge gegliedert, die jeweils auf einem Grundlagenkurs aufbauen.

(3) Das Hauptstudium gliedert sich in die 1. Phase, die überwiegend im 3. und 4. Semester durchgeführt wird, sowie die 2. Phase (Abschlussphase) im 5. und 6. Semester. Die 1. Phase umfasst Fachkurse im Umfang von mindestens 36 SWS, die 2. Fachkurse im Umfang von mindestens 28 SWS, im Schwerpunktfach Rechtswissenschaft Fachkurse im Umfang von mindestens 24 SWS in den in Absatz 2 genannten Fächern sowie die praxisorientierte Vertiefungsveranstaltung.

(4) In der 1. Phase des Hauptstudiums ist der Abschluss von Fachkursen im Umfang von mindestens 16 SWS (darunter die Große Hausarbeit, die im 5. Semester geschrieben wird), in der 2. Phase von Fachkursen im Umfang von mindestens 12 SWS aus dem Schwerpunktfach obligatorisch. Für Studierende mit dem Schwerpunktfach Rechtswissenschaft gilt abweichend, dass sie in der 1. Phase des Hauptstudiums Kurse im Umfang von mindestens 20 SWS im Schwerpunktfach abschließen müssen, davon Grundlagenkurse im Umfang von mindestens je 4 SWS in den Fachsträngen Wirtschaftsrecht, Arbeits- und

Sozialrecht und öffentliches Recht sowie Kurse im Umfang von 4 SWS entweder im Fachstrang Wirtschaftsrecht oder im Fachstrang Arbeits- und Sozialrecht. Die weiteren Fachkurse im Umfang von 12 SWS aus dem Schwerpunktfach sind aus den Fachsträngen Wirtschaftsrecht und Arbeits- und Sozialrecht, dabei mindestens 4 SWS je Fachstrang zu wählen. In der 2. Phase des Hauptstudiums können sie zusätzlich eine praxisorientierte Vertiefungsveranstaltung abschließen.

(5) In den nicht als Schwerpunktfach gewählten Fächern (Nebenfächern) ist der Abschluss von Kursen im Umfang von mindestens 4 SWS je Fach obligatorisch; die Teilnahme an 8 SWS je Fach wird empfohlen. Für Studierende mit dem Schwerpunktfach Rechtswissenschaft gilt abweichend, dass Nebenfachkurse im Umfang von mindestens 12 SWS abgeschlossen werden müssen. Von den mit einem Leistungsnachweis abzuschließenden Kursen, die weder obligatorisch dem Schwerpunktfach noch obligatorisch einem Nebenfach zugeordnet werden müssen, kann ein Kurs auch als „Wahlpflichtkurs“ in Wirtschaftsenglisch oder als Kurs in englischer Sprache (soziologische, juristische oder wirtschaftswissenschaftliche Themen) gewählt werden.

(6) Der Kurs Grundlagen empirischer Methoden umfasst 4 SWS. Er sollte im 4. Semester besucht werden. Er wird durch eine vierstündige Klausur abgeschlossen.

## **II. § 4 Kreditpunkte**

(1) Für jede Studentin bzw. für jeden Studenten wird ein Kreditpunkte-Konto eingerichtet.

(2) Die Studentin bzw. der Student erhält für jeden mit mindestens „ausreichend“ bewertete Leistungsnachweis der 1. Phase des Hauptstudiums, die im Zusammenhang mit einer vierstündigen Lehrveranstaltung erbracht wird, 8 Kreditpunkte, für jeden Leistungsnachweis im Zusammenhang mit einer zweistündigen Lehrveranstaltung 4 Kreditpunkte.

Als Leistungsnachweise im Wert von 8 Kreditpunkten kommen in Frage

- dreistündige Klausuren in den Fächern BWL, VWL und Recht
- vierstündige Klausuren im Fach Soziologie,
- Hausarbeiten im Umfang von 10 – 15 Seiten, die im jeweils in zwei Wochen bearbeitet werden können,
- Leistungsnachweise in einer von der Kursleiterin bzw. vom Kursleiter festlegbaren Prüfungsform, z.B. protokollierte mündliche Prüfungen von 15 - 20 Minuten Dauer, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung in einem Umfang von etwa 10 Seiten oder eine Kombination aus zwei der genannten Prüfungsformen. Im Falle einer solchen Kombination reduziert sich der Umfang der Teilleistungen auf die Hälfte,

Bei Leistungsnachweisen im Wert von 4 Kreditpunkten reduzieren sich die Bearbeitungszeit sowie der Umfang dieser Leistungsnachweise auf die Hälfte.

(3) Abweichend von Absatz 2 erhält die Studentin bzw. der Student für die Große Hausarbeit im Umfang von 20 Seiten, die jeweils in 4 Wochen bearbeitet werden kann (II. 3 Absatz 2 Satz 4) 12 Kreditpunkte, für die Bachelorabschlussarbeit (II. 3 Absatz 8) 20 Kreditpunkte.

## **II. § 5**

### **Studien- und Prüfungsfristen für Studierende im Teilzeitstudium**

(1) Für Teilzeitstudierende verlängern sich das Grundstudium und das Hauptstudium gemäß I. § 3 Absatz 1 Nummer 1 um je zwei Semester, dabei verlängern sich die Studienphasen gemäß II. § 2 Absatz 3 und II. § 3 Absatz 2 um jeweils ein Semester.

(2) Die Fristen des II. § 1 Absätze 3 und 4 verlängern sich für Studierende im Teilzeitstudium um je ein Semester, die Fristen für die Erbringung der Prüfungsleistungen des II. § 1 Absätze 5 - 7 und des II. § 2 Absatz 6 um jeweils 1 (bis zu 2) Semester, die Frist für die Teilnahme an der praxisorientierten Vertiefungsveranstaltung gemäß II. § 3 Absatz 4 Satz 4 um drei Semester.

(3) Die Wahl des Schwerpunktfachs erfolgt abweichend von II. § 2 Absatz 1 spätestens am Ende des fünften Semesters.

(4) Der Zeitpunkt der Erbringung der großen Hausarbeit wird i.d.R. um zwei, der Zeitpunkt der Erbringung der Bachelorabschlussarbeit wird um vier Semester hinausgeschoben.

(5) Soweit die Fristen für einzelne Studien- und Prüfungsabschnitte und für die Erbringung von Prüfungsleistungen verlängert werden, wird der Beginn der nachfolgenden Abschnitte und Fristen entsprechend hinausgeschoben.

## **II. § 6**

### **Arbeitsgemeinschaften**

Arbeitsgemeinschaften werden im 1. bis 6. Semester (vor allem in Englisch und Französisch) angeboten. Die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften ist freiwillig. Sie können mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Über die erfolgreiche Teilnahme können Bescheinigungen ausgestellt werden.

## **II. § 7**

### **Tutorien**

Tutorien haben das Ziel, den Studierenden vor allem in den ersten Semestern in vermehrtem Umfang Unterricht in kleinen Gruppen zu bieten. Der Unterricht dient der Vertiefung und Ergänzung des Lehrstoffes, der Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten, in Einzelfällen auch zur Behandlung von Fragen, die nicht Gegenstand des normalen Lehrangebots sind, sowie zur Unterstützung von Studierenden, die aufgrund körperlicher Behinderung in ihrer Lernsituation besondere Schwierigkeiten haben. Tutorinnen bzw. Tutoren sind fachlich qualifizierte Studierende nach dem 4. Semester. Über die Einrichtung der Tutorien und die Auswahl der Tutorinnen und Tutoren entscheidet der Hochschulsenat.

## **II. § 8**

### **Interdisziplinärer Studienschwerpunkt „Geschlechterverhältnisse/Frauenforschung“**

(1) Die Hochschule bietet im Hauptstudium den interdisziplinären Studienschwerpunkt „Geschlechterverhältnisse / Frauenforschung“ an, der aus speziellen und aus akzentuierten Kursen besteht und der mit einem Zertifikat abgeschlossen werden kann.

(2) Spezielle Kurse befassen sich überwiegend mit Fragen der Geschlechterverhältnisse.

(3) Akzentuierte Kurse sind Kurse, bei denen Fragen des Geschlechterverhältnisses in einzelnen Bausteinen/Modulen behandelt werden oder bei denen solche Fragen regelmäßig

reflektiert werden. In Kursen, die als akzentuierte ausgewiesen sind, besteht die Möglichkeit, Prüfungsleistungen zum Themenbereich der Geschlechterverhältnisse zu erbringen. In Kursen, die mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden können, wird gewährleistet, dass zum Themenbereich Geschlechterverhältnisse eine Hausarbeit geschrieben werden kann.

(4) Um das Zertifikat „Interdisziplinärer Studienschwerpunkt Geschlechterverhältnisse/Frauenforschung“ gemäß § 28 BaMa-PO zu erhalten, müssen Studierende im 3.- 6. Semester spezielle Kurse im Umfang von 8 SWS sowie weitere akzentuierte und/oder spezielle Kurse im Umfang von 8 SWS mit Leistungsnachweisen im Wert von insgesamt 32 Kreditpunkten erfolgreich abgeschlossen haben. Darüber hinaus müssen sie entweder die Große Hausarbeit oder die Bachelorabschlussarbeit zum Themenbereich Geschlechterverhältnisse/Frauenforschung geschrieben haben. Die Zuordnung der jeweiligen Arbeit zum Themenschwerpunkt wird vom Kursleiter bzw. der Kursleiterin bescheinigt.

## II. § 9

### Interdisziplinärer Studienschwerpunkt „Soziales Europa“

(1) Die Hochschule bietet im Hauptstudium den interdisziplinären Studienschwerpunkt „Soziales Europa“ an, der aus speziellen und aus akzentuierten Kursen besteht und der mit einem Zertifikat abgeschlossen werden kann.

(2) Spezielle Kurse befassen sich überwiegend mit Fragen des Sozialen Europa.

(3) Akzentuierte Kurse sind Kurse, bei denen Fragen des Sozialen Europa in einzelnen Bausteinen/Modulen behandelt werden oder bei denen solche Fragen regelmäßig reflektiert werden. In Kursen, die als akzentuierte ausgewiesen sind, besteht die Möglichkeit, Prüfungsleistungen zum Themenbereich der Sozialen Europa zu erbringen. In Kursen, die mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden können, wird gewährleistet, dass zum Themenbereich Soziales Europa eine Hausarbeit geschrieben werden kann.

(4) Um das Zertifikat „Interdisziplinärer Studienschwerpunkt Soziales Europa“ gemäß § 29 BaMa-PO zu erhalten, müssen Studierende im 3.- 6. Semester spezielle Kurse im Umfang von 8 SWS sowie weitere akzentuierte und/oder spezielle Kurse im Umfang von 8 SWS mit Leistungsnachweisen im Wert von insgesamt 32 Kreditpunkten erfolgreich abgeschlossen haben. Darüber hinaus müssen sie entweder die Große Hausarbeit oder die Bachelorabschlussarbeit zum Themenbereich Soziales Europa geschrieben haben. Die Zuordnung der jeweiligen Arbeit zum Themenschwerpunkt wird vom Kursleiter bzw. der Kursleiterin bescheinigt.

## II § 10

### Praktikum im Schwerpunkt Wirtschafts- und Arbeitsrecht

(1) Die Dauer des Praktikums beträgt 3 Monate. Es ist im dritten Studienjahr zu absolvieren.

(2) Das Praktikum muss bei ein- und derselben Praxisstelle absolviert werden; eine Aufteilung in mehrere Zeitabschnitte ist möglich.

(3) Die Praxisstelle muss eine regelmäßige Befassung mit rechtlichen Fragestellungen ermöglichen. Das Fachgebiet benennt auf Antrag einer bzw. eines Studierenden eine geeignete Praxisstelle.

(4) Das Praktikum soll auf einem der Spezialisierungsgebiete des Schwerpunktfachs stattfinden. Das Fachgebiet Rechtswissenschaft legt mindestens vier Spezialisierungsgebiete fest.

(5) Studierende werden im Praktikum von einem Lehrkörpermitglied des Fachgebiets betreut, das im Einzelfall auch Hilfestellung bei Fachfragen geben soll.

(6) Der Praktikumsbericht gemäß § 25 Absatz 2 BaMa-PO soll mindestens 15 Seiten umfassen. Es wird von der Betreuerin bzw. von dem Betreuer gemäß Absatz 5 begutachtet, soweit der Prüfungsausschuss nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

## (III) Masterstudium

...)